

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 26.

München, den 1. Mai 1883.

Inhalt:

Gesetz vom 30. April 1883, betreffend die außerordentliche Leistung einer Staatsbeihilfe aus Anlaß des durch die Ueberschwemmungen im November und Dezember 1882 herbeigeführten Nothstandes. — Bekanntmachung vom 21. April 1883, die Abänderung des Eisenbahnbetriebsreglements bezüglich der Lieferungszeiten bei Viehtransporten betreffend.

Gesetz, betreffend die außerordentliche Leistung einer Staatsbeihilfe aus Anlaß des durch die Ueberschwemmungen im November und Dezember 1882 herbeigeführten Nothstandes.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Bernehmung Unseres Staatsraths mit Rath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnet, was folgt:

Artikel I.

Aus Anlaß des durch die Ueberschwemmungen im November und Dezember 1882 herbeigeführten Nothstandes wird in außerordentlicher Weise eine staatliche Beihilfe gewährt und hiefür ein Betrag von 1'575,000 \mathcal{M} zur Verfügung gestellt.

Aus denselben können Verträge

- a) an Gemeinden und Districte zur Wiederherstellung von Hoch-, Straßen- und Wasserbauten bis zur Maximalsumme von 500,000 \mathcal{M} und